

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg

am 08. Februar 1988

Punkt 7a der Tagesordnung, betr.:

Beratung und Beschlußfassung der Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Brühel" im Ortsteil Lengfeld

Beschluß:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) sowie § 118 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 13.12.1977 (GVBl. I 1978 S. 2) hat die Gemeindevertretung am 08.02.1988 die folgende Änderung der landesrechtlichen Vorschriften des Bebauungsplanes "Im Brühel" beschlossen:

Die Vorschrift über Einfriedigungen von Baugrundstücken wird wie folgt gefaßt:

Straßenseitige Einfriedigungen der Baugrundstücke sind als maximal 1 m hohe Laubgehölzhecken oder durchsichtige Zäune, die hinterpflanzt werden dürfen, auszuführen. Sonstige Einfriedigungen sind nur als Zäune mit Punktfundamenten oder als Laubgehölzdecken zulässig.

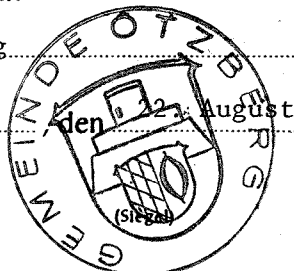
Beschlußfähigkeit: Mitgliederzahl (Gesetzl.):31..... davon anwesend:28.....

Abstimmung: dafür:28..... dagegen: Stimmhaltung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden war.

Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

Otzberg



19 88

Bürgermeister

Rechtskraft 2.2.89

